

Nach den Regeln der Kunst

Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendarbeit bei der Umsetzung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe



Florian Dallmann arbeitet als Referent für Kinder- und Jugendpolitik in der aej. Im DBJR-Vorstand ist er für das Thema „Umsetzung des KICK“ zuständig. Die Praxis der Einzelfallhilfe und insbesondere den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen kennt er aus einer mehrjährigen Tätigkeit in einem Jugendamt-Sozialdienst.

Einordnung der neuen Bestimmungen:

Der neu eingeführte § 8 a im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG) führt ein formalisiertes Vorgehen in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung ein. Die neuen Vorschriften richten sich zunächst an die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Sinne der Garantienpflicht des öffentlichen Trägers den Schutz von Kindern und Jugendlichen in akuten Gefährdungssituationen wahrnehmen. Insbesondere die Inobhutnahme hat den Charakter einer hoheitlichen Aufgabe. Die hier tätigen Stellen sind in erster Linie die Jugendämter und innerhalb dieser die Sozialdienste. In spezifischen Konstellationen werden die Schutzaufgaben auch an andere Institutionen delegiert. Hier sind insbesondere Sonderdienste wie Kinderschutzdienste, Jugend-Notdienste an Inobhutnahmestellen oder auch die Polizei in Nacht- und Wochenendzeiten zu nennen. Doch auch bei einer solchen Delegation bleibt der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich. Hintergrund ist, dass die hier vorzunehmenden Schutzaufgaben einen deutlichen Eingriffscharakter haben und der Leistungscharakter weniger ausgeprägt ist. Da die eigenständige Tätigkeit anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sich auf den Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe bezieht, sind der Mitwirkung dieser freien Akteure der Kinder- und Jugendhilfe bei der Verwirklichung der Schutzrechte enge Grenzen gesetzt.

Nun ist es bekannt, dass in eben diesem Bereich in den vergangenen Jahren Misshandlungen und Missbrauch nicht verhindert werden konnten. Dauerhafte Schädigungen, in den schlimmsten Fällen sogar der Tod der betroffenen Kinder waren die furchtbaren Folgen. In einigen Fällen wurden auch Fehler der zuständigen Behörden wie Fehleinschätzungen oder Untätigkeit festgestellt. In der Öffentlichkeit wird dabei jedoch oft vergessen, dass diesen einzelnen – je für sich unverständlichen Fällen – eine breite gelingende Praxis bei der Umsetzung der Schutzrechte gegenüber stand

und steht. Ohne die in weiten Teilen qualitativ hochwertige Arbeit der Jugendämter, die in prekären und diffusen Situationen über die Herausnahme von Kindern aus ihren Familien entscheiden müssen – und dabei zwischen Elternrecht und Kindeswohl abwägen – wäre die Zahl der getöteten oder misshandelten Kinder sicher höher. Einem Fall tragischer Fehleinschätzung mögen hunderte oder tausende erfolgreicher Abwägungsprozesse gegenüber stehen. Dennoch haben die tragischen Einzelfälle gezeigt, dass die Regelungen des SGB VIII/KJHG zu konkretisieren waren. Spezifische fachliche Erkenntnisse konnten ihre Wirkung erst nach der Einführung des SGB VIII/KJHG in der Breite entwickeln. In der Praxis – aber auch durch die Rechtsprechung – haben sich neue Standards heraus gebildet, die im „Schutzauftrag“ in das SGB VIII/KJHG aufgenommen wurden. Kern der Bestimmungen zum Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe ist der § 8 a SGB VIII/KJHG. Die hier eingeführten Bestimmungen werden hier in aller Kürze mit Blick auf Anlass und Intention wiedergegeben:

- Erhält ein Jugendamt Hinweise auf eine Gefährdungssituation, muss es tätig werden. Dies schließt die Lücke, die die vorherige Beschränkung auf Hilfesuchende als Auslöser von Leistungen (Eltern und „Selbstmelder(innen)“) offen ließ.
- Das Gefährdungsrisiko ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. So sollen Fehleinschätzungen einzelner Verantwortlicher vermieden werden. Darüber hinaus ist dieser Prozess der „Intersubjektivierung“ mittlerweile auch in anderen Aufgabenfeldern (etwa bei der Hilfeplanung) fachlicher Standard.
- Die Beteiligungsrechte von Kindern und Eltern und ihr Verhältnis zum Schutzbedürfnis werden konkretisiert.
- Mit der Vorschrift, zur Abwendung der Gefährdung Hilfe anzubieten, wird noch einmal der Grundsatz, Familien durch Hilfe zu unterstützen, bestätigt, um weitergehende staatliche Eingriffe zu vermeiden.

Wesentlich für die Jugendverbände ist, dass § 8 a, Absatz 2 SGB VIII/KJHG die öffentlichen Träger verpflichtet, mit freien Trägern Vereinbarungen darüber abzuschließen, dass diese den Schutzauftrag wie er in Absatz 1 ausgeführt ist, in entsprechender Weise wahrnehmen. Damit stellt sich für die Kinder- und Jugendarbeit die Herausforderung, fachliche Standards in die Praxis einzuführen, die in anderen Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit bereits wirksam sind.

Intersubjektivierung als Schlüssel professionellen Handelns in der Einzelfallhilfe

Die Nähe zu den Schutzaufgaben der öffentlichen Jugendhilfe und die Entwicklung bzw. Übertragung entsprechender Standards bedeutet in der Umsetzung in der Kinder- und Jugendhilfe ganz praktische Probleme. In der dargestellten Verortung orientiert sich das vorgegebene Verfahren wesentlich an professionellen Standards der Einzelfallhilfe.

- Dazu gehört insbesondere
- eine Defizitorientierung, denn die Bewertung einer Gefährdung des Kindeswohls entspricht einer Problemanalyse,
 - ein professionelles Rollenverständnis, das Deutungsmacht (im Gegenüber zu Betroffenen), aber auch andere professionelle Spezifika wie Fachwissen, einschlägige Berufserfahrung, Reflexivität und Teamarbeit voraussetzt,
 - eine Aufgabenzuschreibung an die Sozialarbeit, die zu Norm setzenden und Norm verwirklichenden Tätigkeiten führt.

Gefährdungssituationen sind insbesondere von solchen Norm feststellenden und Norm durchsetzenden Funktionen der sozialen Arbeit nicht zu trennen. Je im Einzelfall muss eine Situation darauf hin bewertet werden, ob sie noch tolerierbar ist, oder nicht mehr mit gegebenen Normen in Einklang zu bringen ist. Dies gestaltet sich im Einzelfall sehr schwierig: Ab wann sind Erziehungsmaßnahmen entwürdigend? Ist die sehr schwierige Situation in einer Multi-Problemfamilie Ausdruck einer „individuellen Lebensgestaltung“ oder eine Gefährdung der Integrationschancen der hier lebenden Kinder? Verstärkt werden diese Probleme noch dadurch, dass häufig schwer zu entscheiden ist, ob eine Herausnahme oder ein Verbleib für die betroffenen Kinder das größere Übel ist. Die hier angedeuteten Situationen sind oft von erheblicher und schwer akzeptierbarer „Schicksalhaftigkeit“ geprägt. Angesichts dieser Situationen gibt es keine objektiven Kriterien für „richtige“ Lösungen. Das Kindeswohl und das jedem Kind zustehende Mindestmaß an *Normalität* ist nicht definiert und selbst die Urteile aus der Rechtsprechung sperren sich der direkten Übertragbarkeit. Ist das, was ein Gericht in einem Fall als das dem Kindeswohl am ehesten entsprechende „beste Lösung“ festgestellt hat, auch in einem anderen Fall zur Anwendung zu bringen, weil ein Phänomen des Falles (wie etwa der Grad der Vernachlässigung) sich ähnelt? Hinzu kommt, dass in unserer Gesellschaft Werte und Normen zunehmend weniger übergreifend anwendbar sind. Das Verhalten, das 1960 noch als Fall „sittlicher Verwahrlosung“ Fürsorgeerziehung auslösen konnte, gilt heute als zu akzeptierendes jugendliches Sexualverhalten. Ist die gelingende Integration ins Arbeitsleben in einer Gesellschaft der Massenarbeitslosigkeit noch ein so gewichtiges Erziehungsziel, das z. B. eine Heimunterbringung rechtfertigt?

Damit ist zunächst festzustellen, dass die mehrfachen Versuche, Positivlisten für „Kindeswohlgefährdungen“ aufzustellen, allenfalls einen Orientierungsrahmen geben können. Als Beispiel ist unten stehend eine Dienstanweisung des Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg angefügt. Die Entscheidung jedoch, ob eine spezifische Problemlage tatsächlich das Wohl eines Kindes gefährdet – und mehr noch, wer tatsächlich was tun kann und muss, um dies abzustellen – ist eine höchst individuelle. Nach welchen Kriterien soll nun ein(e) Sozialarbeiter(in), ein(e) Familienrichter(in), ein(e) gerichtliche(r) Gutachter(in) usw. solche Situatio-

nen beurteilen, wenn es keine objektiven Maßstäbe geben kann? Diese Schlüsselfrage der sozialpädagogischen Diagnostik wurde mit der Einführung des SGB VIII/ KJHG und auch durch die nachfolgende Rechtsprechung beantwortet. Das Zauberwort heißt „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ und bezeichnet ein Hilfskonstrukt: Wenn Objektivität nicht erreichbar ist, ist Intersubjektivität das, was dem Ziel der Objektivität am nächsten kommt. Die Formen des Zusammenwirkens sind vor allem Hilfeplangespräche und Fallkonferenzen aber auch Co-Beratungsmodelle, interdisziplinäre Kooperation und Supervision. Ziel ist, dass die verschiedenen Perspektiven und Normvorstellungen der gemeinsamen Reflexion zugeführt werden. Subjektiv wahrgenommene Realitäten werden so „intersubjektiviert“. Näher kann man der „Wahrheit“ nicht kommen. Dieses Konstrukt ist so bestimmend, dass es die zentrale „Regel der Kunst“ und das Qualitätsmerkmal schlechthin der sozialen Arbeit ist. Daher wird es im SGB VIII/KJHG an zentraler Stelle – den §§ 8 a und 36 SGB VIII/KJHG – verankert. Sozialarbeiterisches Spezifikum ist hierbei, dass besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen einen qualifizierten Orientierungsrahmen für die jeweiligen Wahrnehmungen und Reflexionsprozesse bilden. Damit ist festzustellen, dass der „den Regeln der Kunst“ entsprechende Umgang mit Kindeswohlgefährdungen Folgendes voraussetzt:

- Eine Situation wird durch mehrere Perspektiven *gemeinschaftlich reflektiert* und bewertet, um sich der Realität anzunähern.
 - Dies setzt entsprechende *Formen des Zusammenwirkens* voraus und
 - die *Befähigung* und Bereitschaft der Beteiligten, diese für entsprechende Prozesse der Reflexion zu nutzen.
 - Hierzu gehört auch eine erhöhte *Selbstreflexivität* (was sind meine Normen? usw.).
 - Spezifisches *Fachwissen und Erfahrung* bildet als Orientierungsrahmen die Basis.
- Zusammengefasst entsprechen diese Kennzeichen der Beschreibung von Professionalität in der Sozialen Arbeit in der Einzelfallhilfe.

Einzelfallhilfe goes Gruppenarbeit

An eben dieser Stelle beginnen für die Kinder- und Jugendarbeit die spezifischen Umsetzungsprobleme. Das Selbstverständnis und der Berufsalltag eines/r „Jugendarbeiters/in“ unterscheiden sich ganz erheblich von denen eines/r Sozialarbeiters/in der Einzelfallhilfe:

- Sie haben einen unterschiedlichen Auftrag: Kinder- und Jugendarbeit ist subjektorientiert, Einzelfallhilfe ist (eher) defizitorientiert und normsichernd.
- Kinder- und Jugendarbeit ist methodisch auf die Gruppenpädagogik und nicht auf die Einzelfallhilfe bezogen.
- Jugendarbeiter(innen) arbeiten häufig nicht im Team mehrerer Fachkräfte.
- Dementsprechend bestehen grundlegend unterschiedliche Berufserfahrungen.

→ Hinzu kommen häufig unterschiedliche Ausbildungswege – in der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten bei weitem nicht nur Sozialarbeiter(innen) oder -pädagog(inn)en.

Vor diesem Hintergrund dürfte bei den Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit häufig auch das spezifische Fachwissen der Einzelfallhilfe fehlen. Zugespitzt: Ein(e) Jugendarbeiter(in) kennt sich mit Entwicklungspsychologie aus. Ein(e) erfahrene(r) Einzelfallhelfer(in) wird jedoch darüber hinaus Problemhinweise wie Entwicklungsverzögerungen, situative Störungen usw. anders erkennen, einordnen und einschätzen. Ähnliches ist mit Blick auf Beratungskompetenzen, Netzwerkwissen, juristische und medizinische Fachkenntnisse usw. zu vermuten.

Diese Zusammenhänge zeigen die großen Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit durch den § 8 a SGB VIII/KJHG. Von einer/m Sozialarbeiter(in) der Einzelfallhilfe kann erwartet werden, dass er oder sie in der Lage ist, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu bearbeiten. Dies gilt insbesondere für Erziehungsbeistände, sozialpädagogische Familienhelfer(innen), Mitarbeitende von Tagesgruppen usw. Wie aber können Hauptberufliche in der Kinder- und Jugendarbeit zu einer gelingenden Praxis mit Blick auf den Schutzauftrag kommen? Bezogen auf die Evangelische Jugend ist hier auch danach zu fragen, wie Hauptberufliche, die keine vertieft sozialpädagogische Ausbildung haben, hier eingebunden werden können (wie Diakon(inn)e(n), Pfarrer(innen), Gemeindehelfer(innen) usw.). Dazu sollen die wichtigsten Standards des Gesetzes noch einmal betrachtet werden, um Vorschläge für Mindestmaße des sinnvollen Umgehens zu entwickeln.

Die Aufgabenstellung des § 8 a SGB VIII/KJHG beginnt mit der Befähigung zum Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen. Dies betrifft alle Fachkräfte der Evangelischen Jugend, soweit

- diese in Einrichtungen und Diensten tätig sind
- und entsprechende Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII/KJHG mit dem öffentlichen Träger geschlossen wurden.

Bereits das „Erkennen“ setzt einen verlässlichen Orientierungsrahmen voraus. Es ist davon auszugehen, dass alle hauptberuflich in der Evangelischen Jugend Tätigen über die notwendigen Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie, Psychopathologie aber auch rechtlicher Bestimmungen usw. verfügen. Dies sollte *überall* ergänzt werden durch das *sichere Wissen*, was nach aktueller Rechtslage und vor allem Rechtsprechung als Kindeswohlgefährdung in einem konkreten Fall identifiziert wurde. Die Listen sind lang und reichen von Misshandlung und Formen der Vernachlässigung über Drogenkonsum, die Verletzung der Schulpflicht bis hin zu unterschiedlichsten Formen der Verletzung der Persönlichkeitsrechte usw. Weitere entsprechende Listen finden sich in der im Anhang angegebenen Literatur. Alles, was dieser Liste entspricht, sollte immer und grundsätzlich als „gewichtiger Anhaltspunkt“ gewertet werden.

Mit Blick auf die Frage, inwieweit auch Ehrenamtliche „*Fachkräfte*“ im Sinne des § 8 a SGB VIII/KJHG sein können, steht eine eindeutige Antwort noch aus. Eine Fachkraft wird im SGB VIII/KJHG nicht über ihr Anstellungsverhältnis oder Arbeitsverhältnis, sondern über ihre persönliche und fachliche Qualifikation definiert. Es muss daher empfohlen werden, dass zumindest pädagogisch ausgebildete Ehrenamtliche mit formalem Abschluss wie Erzieher(innen) usw. ebenfalls eine solche Positivliste „im Kopf“ haben und nach ihr ggf. aktiv werden. Im Folgenden wird daher der Terminus „*Fachkräfte*“ verwendet.

Hat der entsprechende Träger eine entsprechende Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII/KJHG geschlossen (siehe hierzu den Beitrag von Gunda Voigts), gilt es, das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren in Gang zu setzen. Unabhängig davon, ob eine Erfassung durch den § 8 a SGB VIII/KJHG gegeben ist – für weite Teile der Gruppenarbeit wird dies nicht der Fall sein – muss klar sein, dass bei bestimmten Straftatbeständen *Anzeigepflichten* bestehen und darüber hinaus ein Nichtreagieren auf bestimmte Hinweise eine *unterlassene Hilfeleistung* sein kann. Daher ist ein Vorgehen, das sich am § 8 a SGB VIII/KJHG orientiert und zumindest auf die Hinzuziehung einer besonders geeigneten Fachkraft hinausläuft auch für alle Bereiche der Evangelischen Jugend zu empfehlen, wo diese nicht unter die Maßgaben des § 8 a SGB VIII/KJHG fallen.

Durch die Besonderheiten der Kinder- und Jugendarbeit müssen zahlreiche Differenzierungen vorgenommen werden, um sachgemäß vorzugehen. Ein gutes Modell bietet hier die vorgestellte Praxis des MAJA-Projektes des VCP Hannover. Grundsätzlich gilt, dass bereits das Bemerkten „gewichtiger Anhaltspunkte“ eine entsprechende *Dokumentation* auslösen sollte. Dies bedeutet, den Hinweis so konkret wie möglich in einem Vermerk, in einem Tages- oder Wochenbuch oder in einem Gruppenbuch festzuhalten, ebenso wie alle weiteren Schritte und ihre Ergebnisse. Insbesondere Beobachtungen, Beratungen und Gespräche müssen gesichert werden. Wo entsprechende Dokumentationssysteme fehlen, ist die schriftliche Dokumentation in Einzelformen (Vermerken) der Mindeststandard. In den jeweiligen Arbeitsstellen sollte festgelegt werden, ob und wie Vorgesetzte – ebenfalls in dokumentierter Form – informiert werden.

Ab diesem Schritt ist das *Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte* zwingend erforderlich. Dies sollten mindestens drei Personen sein, deren Status als Fachkraft eindeutig ist. Der/die ehrenamtliche Vereinsvorsitzende, ein(e) Presbyter(in) oder auch der/die Pfarrer(in) oder ein(e) Lehrer(in) sind dies im Zweifelsfalle nicht. Wichtig ist, dass bereits bei diesem Schritt eine besonders geeignete Fachkraft hinzu zu ziehen ist. Eine solche ist in aller Regel in der Kinder- und Jugendarbeit nicht vorhanden. (siehe dazu den Beitrag von Dr. Robert Sauter). Für die Basis der Evangelischen Jugend bedeutet dies wahrscheinlich häufig, die eigene Institution zu verlassen. Es können Ansprechpartner(innen) übergreifender Ebenen hinzu gezogen werden.

Ggf. werden im Rahmen von Vereinbarungen verbindliche Ansprechpartner(innen) benannt. Diese müssen dann allgemein bekannt sein. Es sollte nicht „im Fall der Fälle“ noch lange nach entsprechenden Personen gesucht werden müssen. Daher sind entsprechende Dienstanweisungen der Arbeitgeber(innen) sinnvoll und sollten ggf. eingefordert werden. Vor diesem Hintergrund ist es auf jeden Fall für die Jugendverbandsarbeit eine sichere Option, im Zweifelsfall *das Jugendamt zu informieren* und dies zu dokumentieren. Das Zusammenwirken sollte wiederum eindeutig dokumentiert werden, wobei Beteiligte und Gesprächsinhalte festgehalten werden müssen und zwar auch, wenn das Ergebnis ist, dass keine Gefährdung angenommen wird.

Die – im „positiven Falle“ der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung – weiteren Schritte sind für die Kinder- und Jugendarbeit ebenfalls nicht unproblematisch: Wie kann beurteilt werden, ob eine Einbeziehung der Eltern den Schutz von Kindern verhindert? Was ist, wenn ein Kind oder Jugendlicher weiteren Schritten widerspricht? Wie kann eine Fachkraft der Kinder- und Jugendarbeit Familien sinnvoll über weitere Hilfe beraten, wenn sie selbst in der Regel kaum vertiefte Kenntnisse über lokale Hilfsangebote hat? Diese Fragen sind es, die eben das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und das Hinzuziehen besonders geeigneter Fachkräfte erforderlich machen. An dieser Stellen können nur einige „Eselsbrücken“ benannt werden.

- Bei Konflikten mit dem Vertrauensschutz gegenüber den Kindern und Jugendlichen kann ggf. die erste Einschätzung beim Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in anonymisierter Form geschehen.
- *Akute Gefährdungssituationen verlangen eine umgehende Abstellung der Gefährdung.* Akut ist alles, was bei nicht sofortiger Abhilfe mit hoher Sicherheit schwerwiegende Folgen haben wird. Dazu sind alle gesundheitsgefährdenden Situationen wie massive Misshandlungen oder Vernachlässigung und Fälle sexuellen Missbrauchs zu zählen. Hier gilt: Egal, was ein betroffenes Kind oder ein betroffener Jugendlicher meint – die Situation muss sofort abgestellt werden.
- Die Einschaltung des Jugendamtes oder einer von diesem festgelegten besonders geeigneten Fachkraft kann grundsätzlich nicht falsch sein.

Schließlich scheint es erforderlich, sich nicht aus falsch verstandenem Verantwortungsgefühl zu überfordern. Die eigenen Grenzen und Fähigkeiten zu kennen und zu wahren, ist die Grundvoraussetzung gelingenden Handelns. Es macht keinen Sinn, Dinge zu versuchen, für die weder die notwendigen Qualifikationen, noch spezifisches Fachwissen vorliegen. Es sind auch Faktoren, wie Intensität des Kontaktes usw. zu berücksichtigen: Bei einem langjährigen Gruppenmitglied bestehen mehr Möglichkeiten und damit eine höhere Verantwortung, als bei einem Kind, das einmal eine Kurz-Freizeit mitgemacht hat. Das heißt konkret, dass sehr häufig die hinzugezogene besonders geeignete Fachkraft in das weitere Vorgehen einbezogen werden muss oder dieses sogar federführend übernimmt. Damit endet nicht die Verantwortung, *im Rahmen der Möglichkeiten an den weiteren Schritten mitzuwirken.*

Dies kann insbesondere sein:

- entsprechende Kontakte der betroffenen Kinder und Jugendlichen und geeigneter Stellen zu begleiten;
- Hilfe konkret zu vermitteln;
- Jugendamtsvertreter(innen) bei Hausbesuchen zu begleiten;
- vertrauensbildend auf Kinder- und Jugendliche einzuwirken, um diese zur Annahme von Hilfe zu motivieren.

An dieser Stelle bleibt vieles offen. Die Vielzahl der möglichen Situationen innerhalb des gesetzlich beschriebenen Verfahren macht es unmöglich, alle denkbaren Probleme zu berücksichtigen. *Die Einschaltung einer besonders geeigneten Fachkraft oder die qualifizierte Information an das Jugendamt sowie eine anschließende Mitwirkung stellt die unterste Grenze dessen dar, was zu gewährleisten ist.* Der Gesetzgeber erwartet eigentlich mehr. Daher sei hier auch noch in aller Deutlichkeit genannt, was nicht nur „zu einfach“ wäre, sondern auch weder den gesetzlichen Mindestanforderungen noch der Verantwortung gegenüber anvertrauten Kindern und Jugendlichen entsprechen würde.

- Die einfache Information an das Jugendamt, ohne die Bereitschaft, weiter an der Verbesserung der Situation mitzuwirken, also diese wenigstens vertieft zu beraten oder weitere Schritte zu unterstützen.
- Insbesondere eine einfache, möglicherweise anonyme oder vage Information an das Jugendamt hilft niemandem.

Ressourcen der Kinder- und Jugendarbeit aktivieren!

Bislang wurden vor allem die Probleme und Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit durch den § 8 a SGB VIII/KJHG in den Mittelpunkt gerückt, die sich aus der Übertragung von Verfahren der Einzelhilfe in die Kinder- und Jugendarbeit ergeben. Diese Perspektive ist notwendig. Sie bildet aber nicht ab, welche besonderen Chancen die Kinder- und Jugendarbeit hat und wahrnehmen muss, wenn es gilt, Kindern in Gefährdungssituationen zu helfen. Daher soll auch auf diese Zusammenhänge eingegangen werden.

Die vorrangige Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit ist es beizutragen, dass Kinder und Jugendliche sich zu starken Persönlichkeiten entwickeln können. Starke Persönlichkeiten sind der beste Schutz vor Missbrauch und Misshandlung. Daher sollte der § 8 a SGB VIII/KJHG zunächst als Bestärkung in dieser Aufgabe verstanden und positiv aufgegriffen werden. Das heißt u. U. auch, früher aktiv zu werden. Bereits wenn es Kindern und Jugendlichen „nicht gut geht“, haben sie Anspruch auf Ansprache, Unterstützungsangebote und besondere Aufmerksamkeit, auch im Rahmen von ergänzender Elternarbeit. So könnte in einer Vielzahl von Fällen die Zuspitzung von Situationen vermieden werden, die eintreten, wenn belastete Familien keine Unterstützung und Begleitung erhalten.

Prävention hilft aber nichts, wenn „das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist“, also wenn eine Situation eintritt, die konkret auf eine Gefährdung hinweist. Anders als viele andere helfende Stellen kann hier die in der Kinder- und Jugendarbeit gegebene besondere Beziehungsqualität der Schlüssel für eine Entschärfung der Situation sein. Auf der Basis von Partnerschaftlichkeit, Vertrauen und Akzeptanz kann Kinder- und Jugendarbeit die Schwellen niedrig machen, frühzeitig Hilfe zu suchen und in akuten Situationen emotionale Sicherheit bieten. Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen zum Jugendamt, zu einer Beratungsstelle usw. können das entscheidende Moment sein, das die Vermittlung wirksamer Hilfen erst ermöglicht.

Viele Institutionen des Hilfesystems haben mit massivem Misstrauen zu rechnen, da sie zu Eingriffen berechtigt sind. Daher werden Hilfen oft nicht angenommen, etwa aus Angst und Unkenntnis vor der Konsequenz einer Einschaltung des Jugendamtes. Die Kinder- und Jugendarbeit und auch die Kirche können hier unabhängiger agieren und Vertrauensräume bieten. Gerade deshalb kommen auch Rollenaufteilungen in konkreten Situationen in Frage, wobei Kinder- und Jugendarbeit anwaltlich und loyal die Interessen von Kindern und Jugendlichen wahren kann.

Die Kinder- und Jugendarbeit reicht weit. Sie erreicht deutlich mehr Kinder und Jugendliche, als Jugendämter im Blick behalten können. Sie ist „näher dran“, vor allem in Jugendtreffs und bei Freizeiten. Dies will sich der § 8 a SGB VIII/KJHG zunutze machen, wenn es darum geht, Kindern und Jugendlichen zu helfen. Es wird aber sehr sensibel darauf zu achten sein, sich eben diese Zugänge zu erhalten. Wenn vorschnell oder zu offensiv agiert wird, Informationen nicht vertraulich bleiben oder Druck aufgebaut wird, kann es schnell dazu kommen, dass Kinder aus der Gruppe abgemeldet werden und Jugendliche im Treff nicht mehr auftauchen – oder einfach „dicht machen“.

Ausblick

Die Integration der Bestimmungen des § 8 a SGB VIII/KJHG verlässlich flächendeckend zu leisten, fordert die Evangelische Jugend heraus. An vielen Orten besteht bereits eine gute Praxis, auf der aufgebaut werden kann. Sie verlässlich überall sicher zu stellen wird nur durch Mechanismen struktureller Verankerung möglich sein. Die Verankerung entsprechender Funktionen, die kontinuierliche Bewusstseinsarbeit leisten, scheint daher erforderlich. Das Abschließen von Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII/KJHG bietet hier eine gute Möglichkeit.

Kinder- und Jugendarbeit muss dabei ihre besonderen Aufgaben, Ziele, Strukturen und pädagogischen Prinzipien wahren und als Ressource einbringen. Diese begrenzt ihre Möglichkeiten, außerhalb ihrer Kernaufgaben aktiv zu werden – was ohnehin Aufgabe anderer Teile des Kinder- und Jugendhilfesystems ist. Gleichzeitig ist es jedoch die Voraussetzung, eben diese Institutionen wirksam zu ergänzen und so der gegebenen Verantwortung nachzukommen. *Folgende Kernpunkte müssen*

verlässlich als Standards verwirklicht werden, um auf – früher oder später eintretende – konkrete Situationen vorbereitet sein und dies auch zu erkennen:

- *sichere Kenntnisse der – nicht abgeschlossenen Auflistungen – Hinweise möglicher Gefährdungssituationen,*
- *Instrumente des Zusammenwirkens mehrere Fachkräfte, insbesondere das*
- *Wissen um und Zugänge zu Fachkräften und besonders geeigneten Fachkräften, ggfs. auch außerhalb des eigenen Arbeitsbereiches bzw. beim zuständigen Jugendamt,*
- *grundlegendes Wissen um Hilfsangebote im Umfeld des eigenen Arbeitsbereiches oder im entsprechenden Sozialraum,*
- *verlässliche Ansprechpartner(innen) für Ehrenamtliche,*
- *Klärung der notwendigen Dokumentationssysteme und interne Informationsverfahren.*

Die Konfrontation mit akuten Fällen von Kindeswohlgefährdung wird im Arbeitsfeld sehr unterschiedlich aussehen und vor allem in sehr verschiedener Häufigkeit vorkommen. In einer mittelschichtorientierten Gruppenarbeit kann es über Jahre vorkommen, dass keine einzige einschlägige Situation eintritt. In sozialen Brennpunkten, in sozialdiakonischen Projekten und in der offenen Arbeit hingegen kann die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt schnell zur monatlichen Routine werden, so wie sie es jetzt bereits häufig ist. Von diesen Erfahrungen sollte die Breite der Evangelischen Jugend lernen.

Abschließend stellt sich der neu eingeführte § 8 a SGB VIII/KJHG für die Kinder- und Jugendarbeit als nichts grundlegend Neues, aber eine erhebliche Herausforderung dar. Auf den vielfältigen Vorerfahrungen gilt es aufzubauen. Er bedeutet aber einen Quantensprung in eine neue Qualität. Die verlässliche Umsetzung sollte nicht als „Verpflichtung“ mit dem geringsten denkbaren Aufwand angegangen, sondern im Sinne der Profilschärfung und Qualitätsentwicklung als „hilfreiche Irritation“ bereits guter Praxis zur weiteren Verbesserung genutzt werden.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- *Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen*
- *Starke Unterernährung*

- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häusliche Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)

- *Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungs-
fähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medi-
kamentenmissbrauch hindeutet*

Wohnsituation

- *Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewalt-
anwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)*
- *Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte
Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)*
- *Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes*

*(aus: Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg: Dienstanweisung
Schutz bei Kindeswohlgefährdung in der Fassung vom 1. Oktober 2005, zitiert nach:
Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt
und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Institut für soziale Arbeit e. V. (Hrsg.),
Münster 2006)*